

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 5

Artikel: Die schweizerischen Kantonalbanken
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter untereinander, Mitverwaltung und Mitverantwortung, Erstar-
kung der Gemeinschaftsbände, Ausbreitung wahren genossenschaft-
lichen Geistes, alles notwendige Voraussetzungen für die ange-
strebten, noch tiefer greifenden Aenderungen in Staat und Gesell-
schaft.

Die schweizerischen Kantonalbanken.

Von M a x W e b e r.

Im Kampf für und gegen die Beteiligung des Staates an wirt-
schaftlichen Unternehmungen wird viel zu wenig beachtet, welche
wichtige Rolle die Staatswirtschaft im schweizerischen Kredit-
wesen spielt. Die Kantonalbanken stellen heute einen grund-
legenden Bestandteil der Kreditorganisation unseres Landes dar,
und ihre Dienste sind geradezu unersetzlich, so dass kein vernünf-
tiger Mensch ihre Verdrängung durch die Privatwirtschaft zu
verlangen wagt. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als
diese Staatsbetriebe ihre Stellung nicht dank einem rechtlichen
Monopol, sondern im freien Konkurrenzkampf er-
rungen haben. Es wird vielfach behauptet, die Unternehmungen
des Staates könnten nur dort bestehen, wo sie durch eine Mono-
polstellung geschützt seien, während sie in der «frischen Luft»
des kapitalistischen Konkurrenzkampfes sich nicht zu halten ver-
möchten. Die 24 Kantonalbanken, die 3 staatlichen Hypothekar-
kassen sowie eine Reihe von kommunalen und interkommunalen
Kleinbanken und Sparkassen sind der beste Gegenbeweis. Sie
werden daher von den Gegnern der Staatswirtschaft begreiflicher-
weise weniger oft zitiert als jene Betriebe, wo die Tätigkeit der
privaten Konkurrenz nicht in Frage kommt und wo daher frech
behauptet werden kann, die Privatwirtschaft könnte günstiger
arbeiten. Doch selbst eine Schrift, die gegenüber den Staats-
betrieben sehr wenig freundlich eingestellt ist, da sie in ihnen
eine «Untergrabung der privaten wirtschaftlichen Tätigkeit im
bürgerlichen Staat» und eine unvermerkte Vorbereitung des
«sozialistischen Umsturzes» erblickt, muss anerkennen:

«Es ist nicht zu bestreiten, dass die Kantonalbanken in der schweize-
rischen Volkswirtschaft eine ausserordentlich wichtige Aufgabe zu erfüllen
haben; ihnen ist vor allem die Befriedigung der Kreditbedürfnisse der klein-
bäuerlichen und der gewerblichen Kreise vorbehalten, und sie haben gerade
auf diesem Gebiet eine segensreiche Tätigkeit entwickelt.»¹

Welche zahlenmässige Verbreitung besitzt die
Staats- und Kommunalwirtschaft auf dem Gebiete des Bankwesens?

¹ Dr. O. Hulftegger, Die Tätigkeit der öffentlichen Gemeinwesen der
Schweiz auf wirtschaftlichem Gebiet. Herausgegeben vom schweizerischen
Landesausschuss der internationalen Handelskammer. Zürich 1929.

Nach der Statistik der Schweizerischen Nationalbank bestehen 22 staatliche Kantonalkassen, 3 staatliche Hypothekarkassen und 1 staatliche Sparkasse. Diese Staatsinstitute sind durch Gesetz gegründet und von dem betreffenden Kanton mit einem Dotationskapital ausgestattet worden (mit Ausnahme der Sparkasse), das heisst, der Staat stellt ihnen ein bestimmtes Grundkapital zur Verfügung (meist durch Anleihen aufgebracht), das ihm verzinst werden muss. Ausserdem gibt es 2 gemischtwirtschaftliche Kantonalkassen und 1 gemischtwirtschaftliche Handelsbank, wobei der Kanton ungefähr die Hälfte des Aktienkapitals und die Mehrheit im Verwaltungsrat besitzt. Auch auf 2 Hypothekarkassen (Waadt, Freiburg) übt der Staat einen entscheidenden Einfluss aus. Ferner werden von der Nationalbankstatistik noch 11 Lokalbanken und 9 Sparkassen gezählt, die einzelnen Gemeinden gehören.

Diese staatlichen und kommunalen Bankinstitute seien hier nach der Höhe ihres Grundkapitals aufgeführt:

K a n t o n a l b a n k e n .

	Rechtsform	Gründungs- jahr	Nominal- kapital Fr.
Zürcher Kantonalkasse	staatlich	1870	70,000,000
Banque cantonale vaudoise	gemischt-wirtschaftl.	1845	50,000,000
Kantonalkasse von Bern	staatlich	1833	40,000,000
Banque cantonale neuchâteloise	»	1882	40,000,000
St. Gallische Kantonalkasse	»	1868	30,000,000
Graubündner Kantonalkasse	»	1870	30,000,000
Banque de l'Etat de Fribourg	»	1892	30,000,000
Basellandschaftliche Kantonalkasse	»	1864	27,000,000
Thurgauische Kantonalkasse	»	1870	25,000,000
Basler Kantonalkasse	»	1899	25,000,000
Solothurner Kantonalkasse	»	1886	20,000,000
Luzerner Kantonalkasse	»	1850	16,000,000
Aargauische Kantonalkasse	»	1854	12,000,000
Schaffhauser Kantonalkasse	»	1882	7,000,000
Walliser Kantonalkasse	»	1896	7,000,000
Kantonalkasse Schwyz	»	1890	6,000,000
Appenzell-Ausserrhodische Kantonalkasse	»	1876	5,000,000
Zuger Kantonalkasse	gemischt-wirtschaftl.	1891	5,000,000
Banca dello Stato del Cantone Ticino	staatlich	1914	5,000,000
Glarner Kantonalkasse	»	1883	4,000,000
Urner Kantonalkasse	»	1837	3,000,000
Nidwaldner Kantonalkasse	»	1879	3,000,000
Obwaldner Kantonalkasse	»	1887	3,000,000
Appenzell-Innerrhodische Kantonalkasse	»	1899	3,000,000

H y p o t h e k e n b a n k e n .

Hypothekarkasse des Kantons Bern	staatlich	1846	30,000,000
Crédit foncier vaudois	gemischt-wirtschaftl.	1859	30,000,000
Caisse hypothécaire du canton de Genève	staatlich	1848	10,500,000
Einzinserskasse des Kantons Luzern	»	1859	6,000,000
Caisse hypothécaire du canton de Fribourg	gemischt-wirtschaftl.	1853	6,000,000

L o k a l b a n k e n .

	Rechtsform	Grün- dungs- jahr	Nominal- kapital Fr.
Banque de Genève	gemischt-wirtschaftl.	1848	12,000,000
Ersparniskasse Olten	kommunal	1829	3,000,000
Spar- und Leihkasse der politischen Ge- meinde Kirchberg	»	1911	400,000
Spar- und Leihkasse Hallau	»	1861	200,000
Spar- und Leihkasse Thayngen	»	1895	200,000
Spar- und Leihkasse Neunkirch	»	1872	200,000
Spar- und Leihkasse Wilchingen	»	1874	100,000
Spar- und Leihkasse Altikon	»	1904	20,000
Caisse d'ép. de Prez, Corserey et Noréaz	»	1897	—
Spar- und Leihkasse Ramsen	»	1873	—
Sparkasse des Sensebezirks	»	1862	—
Spar- und Leihkasse Löhningen	»	1902	—

S p a r k a s s e n .

Sparkasse der Gemeinde Schwyz	kommunal	1812	500,000
Caisse d'épargne de la République et du canton de Genève	staatlich	1816	—
Gemeinde-Sparkasse Bühler	kommunal	1824	—
Caisse d'épargne de la ville de Fribourg	»	1829	—
Jugendersparniskasse der Gemeinde Glarus	»	1855	—
Ersparniskasse d. polit. Gemeinde Hemberg	»	1853	—
Ersparniskasse von Huttwil	»	1864	—
Ersparniskasse der Stadt Murten	»	1824	—
Ersparnis-Anstalt der Stadt St. Gallen	»	1811	—
Ersparniskasse der Stadt Solothurn	»	1819	—

Im folgenden beschränken wir uns auf die 24 K a n t o n a l -
b a n k e n , die neben den Grossbanken die bedeutendste Gruppe
im schweizerischen Bankwesen darstellen.

Die g e s c h i c h t l i c h e E n t w i c k l u n g soll zunächst mit
ein paar Worten gestreift werden. Die Gründungszeit der ersten
Kantonalbanken fällt in die 1830er Jahre. Vorerst war das Be-
streben, die Spargelder der Bevölkerung sicher anzulegen, mass-
gebend bei der Errichtung von Kantonalbanken. Da und dort
spielte eine ausschlaggebende Rolle auch die Absicht, durch die
Ausgabe von Banknoten, die den Kantonalbanken bis zur Grün-
dung der Nationalbank gestattet war, dem Staat eine Einnahme-
quelle zu verschaffen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts
wurde der Ruf nach Kantonalbanken vor allem aus landwirt-
schaftlichen Kreisen erhoben, die von diesen Instituten billigen
Hypothekarkredit erwarteten. Durch die Gründung von Eisen-
bahnen, Industrieunternehmungen und grossen Kreditbanken
wurde das im Lande vorhandene Kapital von der Anlage in Hypo-
theken, die früher allgemein üblich gewesen war, abgelenkt auf
höher rentierende Anlagen. Der landwirtschaftliche und städtische
Hypothekarkredit wurde dadurch verteuert. Deshalb erfolgte in
den 1870er Jahren die Gründung zahlreicher Kantonalbanken, mit
dem Hauptzweck, zur Verbilligung des Hypothekarkredits beizu-
tragen.

Fast alle Kantonalbanken sind auch heute noch vorwiegend Hypothekarbanken, doch haben eine Reihe von Instituten ihren Geschäftskreis auch auf die Kreditgewährung an Handel und Industrie ausgedehnt, vor allem deshalb, weil diese Geschäfte viel einträglicher sind. In einzelnen Fällen musste sogar schon der Ertrag aus dem Handelsgeschäft dazu dienen, das Defizit zu decken, das im Hypothekargeschäft infolge des niedrig gehaltenen Zinsfusses entstanden war.

Die Entwicklung der Kantonalbanken ist aus folgender Tabelle ersichtlich: ²

	Zahl	Dotations- bzw. Aktienkapital	Reserven in 1000 Franken	Sparkassen- einlagen	Obligationen in 1000 Franken	Bilanzsumme
1880	12	52,101	9,149	64,286	194,433	432,054
1890	18	70,500	15,638	129,011	249,014	639,968
1900	22	115,750	30,823	244,044	519,398	1,262,922
1906	22	143,250	41,181	348,505	724,119	1,763,055
1913	22	276,000	62,531	559,661	1,302,211	2,872,572
1918	24	337,500	84,121	851,143	1,494,607	3,665,150
1920	24	373,500	94,724	1,042,082	1,595,478	4,188,196
1924	24	443,500	109,660	1,304,621	1,768,610	4,443,676
1927	24	466,000	131,896	1,547,473	1,999,661	5,132,052

Innerhalb der letzten 50 Jahre ist der Geschäftsumfang der Kantonalbanken, in Franken ausgedrückt, auf ungefähr das Zehnfache gestiegen. Das eigene Kapital, einschliesslich der Reserven, betrug Ende 1927 598 Millionen Franken, während das der acht schweizerischen Grossbanken sich auf 891 Millionen belief. Die gesamte Bilanzsumme der Kantonalbanken war noch im Jahre 1923 etwas höher als die der Grossbanken. Die starke internationale Betätigung hat dann aber in den letzten Jahren den Grossbanken einen Vorsprung gebracht vor den Kantonalbanken; 1927 stand die Bilanzsumme der Kantonalbanken um etwa 20 Prozent hinter derjenigen der Grossbanken zurück. In welchem Masse die Grossbanken im schweizerischen Bankwesen nach und nach dominierend werden, geht aus folgender Uebersicht hervor.

Es betragen die eigenen und fremden Mittel in Prozent derjenigen aller von der Statistik erfassten Banken bei den

	Grossbanken	Kantonalbanken
1924	32,2 Prozent	31,7 Prozent
1926	33,5 »	31,5 »
1927	35,1 »	30,5 »

Die Kantonalbanken sind die grössten Sparkassen unseres Landes. Es sind ihnen heute über 1½ Milliarden Spareinlagen anvertraut von insgesamt 3,87 Milliarden, die bei allen statistisch erfassten Banken angelegt sind. Der Anteil der

² Die Zahlen sind entnommen aus: Stampfli, Die schweizerischen Kantonalbanken. Orell Füssli, Zürich. 1914. — Das schweizerische Bankwesen, Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, Heft 1-10. Orell Füssli, Zürich.

Kantonalbanken an den gesamten Sparkassaeinlagen ist fortwährend gestiegen. Er betrug:

1906	25,4 Prozent	1920	38,2 Prozent
1913	31,6 »	1927	40 »

Darin zeigt sich das wachsende Vertrauen zu den Kantonalbanken. Auch von den Obligationengeldern, die den Banken zufließen, haben die Kantonalbanken einen grossen Teil in Besitz. 1927 waren es 39 Prozent aller Bankobligationengelder oder fast doppelt soviel, wie den Grossbanken zugeflossen sind.

Welche **G e s c h ä f t e** die Kantonalbanken in der Hauptsache betreiben, geht aus nachstehender Zusammenstellung einiger wichtigen Aktivposten der Bilanz hervor:

	Wechsel	Kontokorrent- debitoren in 1000 Franken	Darlehen an Gemeinden	Hypotheken in 1000 Franken	Hypotheken in % der Bilanzsumme
1880	82,689	44,620	1,107	167,517	38,8
1890	96,904	54,581	6,575	246,161	38,5
1900	138,475	125,830	40,637	546,026	43,2
1906	202,251	195,010	52,144	767,411	43,5
1913	221,482	452,149	111,855	1,293,755	45,0
1918	337,436	635,139	141,109	1,558,481	42,5
1920	384,586	843,455	168,329	1,692,471	40,4
1924	232,212	800,292	159,487	2,189,938	49,3
1927	302,516	868,414	137,336	2,553,279	49,8

Das **H y p o t h e k a r g e s c h ä f t** ist weitaus am wichtigsten. Trotzdem das Handelsgeschäft im Laufe der Zeit stark zugenommen hat, wie aus den steigenden Wechselbeständen und Kontokorrentdebitoren hervorgeht, hat sich der Anteil der in Hypotheken angelegten Mittel prozentual wesentlich vergrössert. In der Hochkonjunktur von 1920 ging er freilich etwas zurück auf 40 Prozent, um dann in den letzten Jahren auf rund 50 Prozent anzuwachsen. Vom Gesamtbetrag an Hypotheken, die bei schweizerischen Banken placiert sind, entfielen auf die Kantonalbanken:

1906	30,2 Prozent	1920	38,2 Prozent
1913	33,9 »	1927	41,6 »

Diese Zahlen dürften zur Genüge zeigen, welche Rolle die Kantonalbanken in der schweizerischen Volkswirtschaft spielen. Als Sparkassen wie als Hypothekarinstitute sind sie gar nicht mehr wegzudenken. Ihnen ist es zu verdanken, dass die schweizerischen Grundbesitzer, insbesondere die Bauern, zu sehr günstigen Bedingungen Grundpfandkredite erhalten. Ohne sie müsste die schweizerische Landwirtschaft jedes Jahr viele Millionen mehr an Zintribut entrichten.

Darin erschöpft sich aber nicht die ganze Leistung der Kantonalbanken. Dazu kommen die **G e w i n n e**, die an die Sparkassen abgeliefert werden und die zum Teil beträchtlich über die normale Verzinsung des Dotationskapitals hinausgehen. Man beachte die folgende Tabelle über die Erträgnisse der Kantonalbanken:

	Reingewinn in 1000 Fr.	Reingewinn in % des Kapitals	Ablieferung an den Staat in 1000 Fr.	Verzinsung des gewinnberechtigten Kapitals in %
1880	3,842	8,5	?	?
1900	9,045	7,9	?	?
1906	13,121	8,8	9,425	6,6
1913	19,738	7,2	15,044	6,1
1920	28,777	7,7	23,330	6,5
1924	37,330	8,4	30,530	7,0
1927	42,390	9,1	33,603	7,3

Die Rendite des in den Kantonalbanken angelegten Kapitals ist annähernd so gross wie bei den Grossbanken und übersteigt die Rendite der andern Bankgruppen. Das beweist, dass diese Staatsbetriebe sehr rationell arbeiten. Der Vorwurf, ihre Verwaltung sei unwirtschaftlich, kann in allgemeiner Form nicht erhoben werden. Man muss im Gegenteil einer Reihe von Kantonen den Vorwurf machen, dass sie die Kantonalbanken als Finanzquelle benutzen, statt sie in erster Linie als Förderer der Wirtschaft wirken zu lassen. In den letzten Jahren sind folgende Summen über die normale Verzinsung des Dotationskapitals hinaus in die Staatskassen geflossen:

	Fr.		Fr.
1924	9,484,000	1926	11,122,000
1925	10,453,000	1927	11,372,000

Wären diese Summen im Interesse der Wirtschaft statt in dem des Fiskus verwendet worden, so hätte z. B. der Zinsfuss der bei den Kantonalbanken placierten Hypotheken im Durchschnitt um nahezu $\frac{1}{2}$ Prozent niedriger gehalten werden können. In der Verzinsung des staatlichen Dotationskapitals zu 7 und mehr Prozent, während der Staat selbst höchstens 5 Prozent dafür zu bezahlen hat, liegt eine indirekte Steuer, die genau wie überhöhte Werktagen bei industriellen Betrieben von Gemeinden die ärmeren Volksschichten am schwersten trifft; in diesem Falle hauptsächlich die Bauern, aber auch die andern Volkskreise als Wohnungsmieter.

Ganz anders wäre es natürlich zu beurteilen, wenn diese Mehrerträge nicht dem Staat abgeliefert, sondern zur Schaffung von Eigenkapital (Reserven) der Kantonalbanken verwendet würden, um sie nach und nach vom Privatkapital unabhängig zu machen. Doch dieser Gesichtspunkt spielt für die gegenwärtigen kantonalen Regierungsmänner natürlich keine Rolle.

Nun bleibt noch zu erörtern, welchem Umstand die Kantonalbanken es zu verdanken haben, dass sie die Hälfte des gesamten Bankhypothekengeschäftes an sich ziehen konnten. Der Gegner des Staatsbetriebes erklärt, das sei den Privilegien zuzuschreiben, welche den Kantonalbanken vom Staate zugestanden sind, vor allem der Staatsgarantie für alle ihre Schulden und der teilweisen Steuerfreiheit. Zweifellos haben diese Vorteile den Kantonalbanken zu einem gewissen Vorsprung vor den andern Banken verholfen, aber ausschlaggebende Bedeutung kommt diesen Privi-

legien nicht zu. Die Tatsache, dass die zweitgrösste Kantonbank (Waadt) keine Staatsgarantie besitzt, zeigt, dass die Kantonbanken auch ohne diese Sicherung sich zu massgebenden Unternehmen entwickeln können. Was die teilweise Steuerbefreiung anbetrifft, so ist diese eher eine besondere Art der Verrechnung als eine Bevorzugung vor den Privatbanken. Es hat natürlich keinen Sinn, wenn der Kanton von seinem Institut Steuern einzieht, von dem er sowieso den ganzen Ueberschuss erhält. Und wenn Dr. Hultegger nachweisen möchte,³ dass die Leistungen der Grossbanken an den Staat fast ebenso gross sind wie die der Kantonbanken, so ist einzuwenden, dass seine Rechnung falsch und irreführend ist. Er betrachtet Steuerleistungen der Privataktionäre (Couponsteuer auf dem Dividendenbetrag) als Leistungen der Banken; in diesem Falle müsste er die Stempelsteuer auf den Coupons der Obligationen, die zur Aufbringung des Dotationskapitals ausgegeben wurden, ebenfalls einrechnen, was er aber nicht tut. Irreführend ist die Rechnung deshalb, weil zum mindesten die Leistung im Verhältnis zum investierten Kapital ausgerechnet werden müsste, was ein wesentlich anderes Bild ergäbe.

Es ist durch keine Behauptungen und durch keine Berechnungen wegzudisputieren, dass der Staat imstande ist, selbst derart heikle Unternehmungen wie Banken wirtschaftlich erfolgreich zu betreiben, und zwar auch im freien Konkurrenzkampf. Und es muss anerkannt werden, dass dadurch grosse Summen, die sonst den Privatkapitalisten zugeflossen wären, teils dem Staat, teils den Hypothekargläubigern zugute gekommen sind. Die schweizerischen Kantonbanken haben sich daher grosse Verdienste um unsere Volkswirtschaft erworben und sie werden ihr auch in Zukunft grosse Dienste leisten können, besonders wenn überall die Dienstleistung an die Volkswirtschaft über die Fiskalinteressen gestellt wird.

Auf einem Gebiet haben die Kantonbanken bisher nicht alles getan, was ihnen möglich gewesen wäre, oder wenigstens nicht zielbewusst gearbeitet: in der Förderung der Gemeinwirtschaft. Das liegt zum grossen Teil an der vielerorts stark privatkapitalistischen Einstellung der Bankleiter. Diese sind in einzelnen Fällen infolge ihrer politischen Meinung selbst nicht überzeugte Befürworter der Staatswirtschaft oder dann geben sie doch dem Druck der Stimmungsmache gegen Staat und Staatsbetriebe allzu leicht nach. Das wird sich erst ändern können, wenn die Arbeiterschaft auch in den Kantonen ein ausschlaggebender Machtfaktor wird und dann auch in diesen ausserordentlich wichtigen staatlichen Kreditinstituten den ihr gebührenden Einfluss erkämpft.

³ Dr. Hultegger, a. a. O., Seite 65.